

### Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 18/2011

Düsseldorf, den 18. Oktober 2011

Seite 2 Verwaltungsordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 10. Oktober 2011

## Verwaltungsordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

### vom 10. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW Seite 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW S. 516) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Verwaltungsordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Gliederung
- § 2 Aufgaben
  - 2.1 Informationsvermittlung
  - 2.2 Informationsproduktion
  - 2.3 Unterstützung wissenschaftlichen Lehrens und Lernens
  - 2.4 Management
- § 3 Leitung
- § 4 Weiterentwicklung der Bibliothek
- § 5 Bibliothekskommission
- § 6 Kooperation
- § 7 Inkrafttreten

### § 1

### Rechtsstellung und Gliederung

- (1) Die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) ist gemäß § 29 Abs. 2 HG eine zentrale Betriebseinheit der Universität. Sie steht unter der Verantwortung des Rektorats.
- (2) Die ULB ist als funktional einschichtiges System organisiert und umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die ULB ist eine Dienstleistungseinrichtung, die Forschung, Lehre und Lernen ihrer Hochschule mit wissenschaftlicher Literatur und Information versorgt. Zu diesem Zweck baut sie nutzeradäquat lokale Bestände auf, bietet Zugriff auf weltweit vorhandene für die Hochschule relevante Information, sorgt für rasche Zugänglichkeit und Lieferung benötigter Dokumente und fördert durch Beratung und Schulung die Kompetenz zur Informationssuche, -beschaffung und -weiterverarbeitung.
- (2) Sie orientiert ihr Dienstleistungsangebot konsequent an den Anforderungen ihrer Nutzerinnen und Nutzer sowie den strategischen Zielen der Hochschule und trägt ihre Dienste aktiv an die Nutzerinnen und Nutzer heran.
- (3) Die ULB ist als Landesbibliothek für das Rheinland zugleich eine öffentliche wissenschaftliche Universalbibliothek und erfüllt Aufgaben der regionalen und überregionalen Literaturversorgung. In dieser Funktion sammelt, erschließt und bewahrt sie Literatur und Information aus und über das Rheinland und unterstützt Forschung, Arbeit und Bildung in der Region.

### § 2.1

### Informationsvermittlung

- (1) Die ULB beschafft, erschließt und vermittelt Fachinformation und Fachliteratur in elektronischer, audiovisueller und gedruckter Form, die Forschung, Lehre und Studium an der Hochschule, aber auch regional und überregional wirksam unterstützt.
- (2) Sie baut einen Bestand an wissenschaftlicher Literatur und Information aller an der Universität vertretenen Fachgebiete unter Berücksichtigung

des aktuellen und des voraussichtlichen zukünftigen Bedarfs auf und pflegt diesen.

- (3) Bei Auswahl der Informationsmedien die durch die Fachreferentinnen und Fachreferenten der ULB erfolgt berücksichtigt sie die Vorschläge der Fakultäten, Institute und Einrichtungen, soweit keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Fachreferentinnen und Fachreferenten sollten gemeinsam mit den Instituten bzw. mit deren Vertreterinnen und Vertretern (Bibliotheksbeauftragten) für die einzelnen von der ULB betreuten Fächer Erwerbungsprofile erarbeiten.
- (4) Die Erwerbung aller im Bereich der Universität benötigten Information und Literatur erfolgt auf der Grundlage der für die Universität geltenden Erwerbungsrichtlinien und ggf. weiterer Spezifizierungen derselben grundsätzlich durch die ULB.
- (5) Die von der ULB erworbenen und bereitgestellten elektronischen Ressourcen werden in der Regel (d.h. soweit dem nicht technische, urheber- oder lizenzrechtliche bzw. finanzielle Gründe entgegenstehen) über Server der Hochschule oder externe Server für den gesamten Campus der Heinrich-Heine-Universität bereitgestellt.
- (6) Die ULB archiviert alle von ihr erworbenen Informationsmedien, die einen Wert für die zukünftige wissenschaftliche Arbeit haben.
- (7) Sie sichert den langfristigen Zugang zu den erhaltenswerten Informationen durch Einsatz geeigneter Bestandserhaltungsmaßnahmen. Dabei ist sie dem nationalen Auftrag der Erhaltung schriftlichen Kulturguts verpflichtet.
- (8) Sie sammelt und archiviert die wissenschaftlichen Publikationen der eigenen Universität einschließlich elektronischer Publikationen und "grauer Literatur".
- (9) Sie erschließt ihre gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Bestände nach formalen und inhaltlichen Kriterien.
- (10) Sie nimmt am nationalen und internationalen Leihverkehr und Dokumentlieferdienst teil und sorgt für rasche Lieferung lokal nicht vorhandener Informationen, vorrangig unter Nutzung der Informationsnetze.

(11) Sie bietet durch Fachportale und Nachweisinstrumente den Zugriff auf weltweit vorhandene Informationen an und informiert aktiv mit auf spezielle Nutzerinteressen zugeschnittenen Informationsdiensten.

## § 2.2 Informationsproduktion

- (1) Die ULB bietet die Infrastruktur für wissenschaftliches Publizieren, vor allem für die elektronischen Veröffentlichungen der Hochschule, und unterstützt das elektronische Publizieren an der Hochschule durch Betreuung der Autorinnen und Autoren.
- (2) Sie trägt durch Erschließen, Digitalisieren und die geeignete Präsentation ihrer Bestände zum internationalen Wissens-Netzwerk und zur Wettbewerbsfähigkeit und kulturellen Darstellung der Hochschule bei.

# § 2.3 Unterstützung wissenschaftlichen Lehrens und Lernens

- (1) Die ULB steht allen Mitgliedern der Universität sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Benutzungsbedingungen sowie Haftungsausschlüsse werden in der Benutzungsordnung der ULB näher geregelt.
- (2) Die ULB stellt ihre nichtelektronischen Bestände während ihrer umfangreichen Öffnungszeiten zur Nutzung in den eigenen Räumen und großteils zur Ausleihe nach Hause bereit.
- (3) Sie bietet angemessene Arbeitsmöglichkeiten für individuelle Arbeit und Gruppenarbeit unter Nutzung der jeweils aktuellen technischen Voraussetzungen (Arbeitsplätze).
- (4) Sie bietet Beratung und Schulung zur effektiven Nutzung der Informations- und Dienstleistungsangebote.
- (5) Die ULB fördert die Informationskompetenz, d.h. die Fähigkeit zur Nutzung von Informationsmedien und zum kritischen Umgang mit

Information, durch Beratung und ggf. auch durch fachspezifische studiengangintegrierte Lernmodule.

### § 2.4

### Management

- (1) Die ULB nutzt und entwickelt innovative Technologien zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Sie sorgt durch professionelle Managementmethoden für hohe Qualität der Dienstleistungen und Kosteneffizienz.
- (3) Sie fördert die Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Fortbildung und strategische Personalentwicklung.
- (4) Sie beteiligt sich an der Ausbildung von bibliothekarischem Fachpersonal und Buchbindern.

### § 3

### Leitung

- (1) Die ULB wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter mit entsprechender fachlicher Qualifikation geleitet. Die Ernennung der Leiterin bzw. des Leiters erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter ist Fachvorgesetzte bzw. -vorgesetzter des gesamten der ULB zugewiesenen Personals.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter erstellt im Benehmen mit der Bibliothekskommission (s. § 5) einen Entwurf für eine Benutzungsordnung der ULB, die von der Universität erlassen wird.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter ist zuständig für die Planung und Entwicklung der Literatur- und Informationsversorgung der Universität. Sie bzw. er führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der ULB und ist für deren Aufgabenerfüllung sowie den zweckentsprechenden Einsatz des

Personals verantwortlich. Darüber hinaus bewirtschaftet sie bzw. er die der ULB zugewiesenen Haushaltsmittel.

allen wesentlichen Angelegenheiten (5) der Literaturund Leiterin Informationsversorgung ist die bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek in den universitären Gremien anzuhören.

### § 4

### Weiterentwicklung der Bibliothek

- (1) Die Anforderungen an die Versorgung mit Literatur und Information ändern sich durch neue Schwerpunkte in Forschung und Lehre, Strukturveränderungen in der Universität und informationstechnischen Fortschritt. Die ULB wird sich kontinuierlich diesen Anforderungen anpassen und unter dem Gesichtspunkt der Effizienz ihre Prozesse und Abläufe optimieren.
- (2) Eine der Grundlagen der Planungen zur Weiterentwicklung der ULB bildet die regelmäßige Erhebung und Auswertung wichtiger Bibliotheksstatistiken und relevanter Kennzahlen.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter unterbreitet Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung der ULB.
- (4) Das Rektorat unterrichtet die Leiterin bzw. den Leiter der ULB über die Planungen zur Hochschulentwicklung und Strukturveränderungen damit die ULB ihre Aufgabe, ihre Dienstleistungen an den aktuellen und zu erwartenden Bedürfnissen ihrer Benutzerinnen und Benutzer sowie an den strategischen Zielen der Hochschule zu orientieren (vgl. § 2, Abs. 3), adäquat erfüllen kann. Bei der Einrichtung neuer Studiengänge oder der Gründung neuer wissenschaftlicher Einrichtungen wird die Leiterin bzw. der Leiter der ULB frühzeitig unterrichtet, damit die Aspekte der Informationsversorgung angemessen berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend bei der Schließung von Einrichtungen oder der Einstellung von Studiengängen.

## § 5 Bibliothekskommission

Zur Unterstützung der Rektorin bzw. des Rektors, des Rektorats und des Senats in die Aufgaben der Bibliothek betreffenden Grundsatz- und Haushaltsfragen, zur Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Bibliothek sowie zur Vertretung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek wird gemäß § 7 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität vom 11. Juli 2007 die ständige Bibliothekskommission der ULB (SKULB) gebildet.

## § 6 Kooperation

- (1) Die ULB kooperiert zum Zwecke ihrer effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung mit anderen bibliotheksrelevanten Einrichtungen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene und nutzt die Angebote zentraler Dienstleistungseinrichtungen des Bibliothekswesens.
- (2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die ULB mit allen Fakultäten und Einrichtungen der Universität vertrauensvoll zusammen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. September 2011.

Düsseldorf, den 10.10.2011

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr.-phil.